

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») der NEXUS Schweiz AG (nachfolgend «NEXUS») bilden die Grundlage für den Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen der NEXUS und ihren Kunden (im Folgenden auch als «Vertragspartner» bezeichnet). Diese AGB regeln werkvertragliche, auftragsrechtliche sowie kauf- und mietrechtliche Leistungen, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Softwarelizenzierung, Erwerb, Wartung bzw. Pflege von Hardware und Software, Support, Dienstleistungen für Entwicklung, Anpassung, Einführung, Betrieb von Applikationen, Outsourcing.
- 1.2 Die NEXUS weist in ihrer Offerte auf diese AGB hin. Mit der Auftragserteilung oder der Unterzeichnung eines NEXUS-Vertrages gelten diese Geschäftsbedingungen als akzeptiert.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind ausdrücklich wegbedungen.
- 1.4 Abweichungen von den AGB der NEXUS Schweiz AG sind nur dann gültig, wenn sie in einer schriftlichen Vereinbarung oder in einem Einzelvertrag mit dem Vertragspartner festgehalten sind.
- 1.5 NEXUS behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit anzupassen. NEXUS teilt dem Vertragspartner allfällige Änderungen mit angemessenem Vorlauf mit; erfolgt innert der spezifisch genannten Frist kein Widerspruch, gelten die neuen AGB als akzeptiert. Die neue Fassung der AGB gilt zudem für alle nach ihrem Inkrafttreten abgeschlossenen Verträge.

2 Erfüllungsort

- 2.1 Erfüllungsort für Leistungen der NEXUS Schweiz AG ist - sofern nichts anderes vereinbart wird - das im Vertrag genannte Domizil des Kunden.

3 Angebote/Voranalysen/Lösungskonzepte

- 3.1 Die Mitwirkung an Ausschreibungen (z.B. Erstellung von Richtofferten) erfolgt grundsätzlich kostenlos. Die Verrechnung von Leistungen (z.B. Teilnahme an Präsentationen) bleibt nach Vereinbarung vorbehalten.
- 3.2 Die Erstellung von vertragspartnerspezifischen Lösungskonzepten (z.B. im Rahmen von Voranalysen, Abklärungen zu Anträgen oder Projekten) sind mit den dazu nötigen Vorabklärungen grundsätzlich kostenpflichtig.
- 3.3 Angebote von NEXUS (vorgeschlagene Preise, Kosten, Verfahren, Termine und damit in Aussicht gestellte Ressourcen) sind während 30 Tagen gültig.

4 Produkte und Leistungen, Lieferungen

- 4.1 Die NEXUS liefert dem Kunden die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungen. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.
- 4.2 NEXUS kann den technischen Lösungsweg zur Erbringung der vereinbarten Lieferobjekte ändern, sofern deren Leistungsvermögen nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder Lösungswege nicht bindend vereinbart wurden.
- 4.3 Die Angabe von Lieferfristen durch die NEXUS erfolgt nach bestem Ermessen, jedoch können Liefertermine bei unvorhergesehenen Ereignissen überschritten werden.
- 4.4 NEXUS ist berechtigt, die von ihnen geschuldeten Leistungen von Dritten erbringen zu lassen. Ebenso ist die NEXUS zur Teillieferung und Teilleistung berechtigt. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag werden in diesem Fall ganz oder teilweise auf die leistungserbringende Partei übertragen.
- 4.5 Änderungen an Aufgabenstellungen nach Vertragsabschluss sind in gegenseitiger Vereinbarung im Rahmen von Change-Requests möglich. Ohne individuelle Vereinbarung mit dem Vertragspartner gelten die generellen Ansätze der NEXUS.

5 Annahmeverzug

- 5.1 Bei Annahmeverzug des Kunden kann NEXUS bestellte Gegenstände auf Gefahr und Kosten des Kunden in ihrem Zentrallager hinterlegen; geschuldete Dienstleistungen verfallen, sofern sie nicht ohne übermässigen Mehraufwand nachgeholt werden können. Sämtliche Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6 Lieferverzug

- 6.1 Bei Lieferverzug hat der Vertragspartner NEXUS eine angemessene Frist für die nachträgliche Erfüllung von vereinbarten Leistungen einzuräumen. Die Nachfrist beträgt für die Lieferung von Hard- oder Software mindestens 60 Tage, für Dienstleistungen mindestens 14 Tage.
- 6.2 Verzögerungen bei Produkten fremder Herkunft, die auf verspätete oder unvollständige Lieferung des Herstellers/Lieferanten zurückzuführen sind, verlängern die Lieferfrist automatisch.
- 6.3 Ebenso verlängern sich die Fristen automatisch bei technisch bedingten Ausfallzeiten, die nicht vom Anbieter zu vertreten oder zu beeinflussen sind, wie z.B. Ausfall von Servern oder Internetanbindungen etc.

- 6.4 Bei unverschuldeter Unmöglichkeit (insbesondere bei Ausbleiben von Leistungen fremder Herkunft) ist NEXUS nach schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner ohne jegliche Folge von ihrer Leistungspflicht befreit.
- 6.5 Schadenersatzansprüche gegenüber NEXUS infolge Lieferverzugs sind ausgeschlossen.
- 7 Generelle Mitwirkungspflichten des Vertragspartners**
- 7.1 Der Vertragspartner ist verantwortlich, rechtzeitig und bedarfsgerecht, alle in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Informationen, Materialien, Ausbildungen, Ressourcen (inkl. Ansprechpartner und Stellvertretungen) und IT-technischen Systeme (inkl. Remotezugriffe) sowie andere nötige Voraussetzungen (bspw. Prozesse und Koordination oder regelmässige Datensicherung) auf eigene Kosten bereitzustellen, bzw. die für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort bekannt zu geben. Der Vertragspartner hat den Mitarbeitenden von NEXUS Zugang zu den jeweils benötigten Geräten zu gewähren. Weitergehende Mitwirkungspflichten des Vertragspartners gemäss Offerte und/oder Lösungskonzept bleiben vorbehalten.
- 7.2 Alle Sendungen, einschliesslich etwaiger Rücksendungen, gehen auf Rechnung des Vertragspartners. Nutzen und Gefahr an zu liefernden Produkten gehen mit deren Versand auf den Vertragspartner über.
- 7.3 Die Versicherung gekaufter Gegenstände liegt in der Verantwortung des Vertragspartners. Unabhängig vom Abschluss einer Versicherung, schuldet der Vertragspartner NEXUS im Schadenfall die Höhe eines allfälligen noch zu entrichtenden Teiles des Kaufpreises.
- 7.4 Verzögerungen und Mehraufwand durch nicht gehörige Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Vertragspartner gehen zu seinen Lasten. Der Ersatz von weiterem daraus entstehendem Schaden bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8 Inkrafttreten / Laufzeit und Kündigung**
- 8.1 Der einzelne Vertrag zwischen dem Vertragspartner und der NEXUS tritt mit Unterzeichnung der spezifischen Offerte und/oder Erteilung des Auftrages in Kraft. Der Vertrag zwischen NEXUS und dem Vertragspartner kann auch durch Annahme des Angebotes erfolgen (sog. konkludentes Handeln), indem der Vertragspartner die Leistungen von NEXUS entgegennimmt oder Services von NEXUS nutzt. Die Bezahlung der Rechnung gilt als Annahmeerklärung.
- 8.2 NEXUS geht davon aus, dass die jeweils involvierten Mitarbeiter des Vertragspartners zur alleinigen Vertretung des Vertragspartners und damit zum Abschluss des Vertrages berechtigt sind.
- 8.3 Verträge, welche sich auf einen Auftrag beziehen, gelten bis zur Beendigung des Auftrags. Wartungsverträge und Verträge für sonstige wiederkehrende Kosten gelten generell als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können nach Ablauf einer allfälligen Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- 8.4 Der Rücktritt von einem Vertrag, oder einzelnen beauftragten Leistungen, entbindet den Vertragspartner nicht von der Entrichtung der vereinbarten Entgelte. Die beauftragten Leistungen werden dem Vertragspartner gemäss Offerte / Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt. Wartungsgebühren und sonstige wiederkehrende Kosten entfallen nach ordentlicher Kündigung der entsprechenden Vertragsbestandteile, unter Einhaltung der geltenden Kündigungsfristen.
- 8.5 Eine vorzeitige, ausserordentliche Kündigung des Vertrages durch NEXUS aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten; insbesondere in folgenden Fällen besteht ein wichtiger Grund zur Kündigung durch NEXUS:
- + Eröffnung des Konkurses über den Vertragspartner, oder die Konkurseröffnung über den Vertragspartner wurde mangels Masse abgelehnt
 - + Ausbleiben der vereinbarten Entgelte
 - + Verletzung von Rechtsvorschriften, Urheberrechten, gewerblicher Schutz- oder Namensrechte Dritter durch den Vertragspartner
 - + Nutzung der von NEXUS verwalteten Daten des Vertragspartners zur Förderung von gesetzwidrigen Sachverhalten durch den Vertragspartner
- 8.6 Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung wird der gesamte noch offenstehende Vertragswert (Total der bis Vertragsende bei Mindestlaufzeit oder befristetem Vertrag bzw. bis zum Zeitpunkt der Beendigung unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist) sofort fällig; die Zahlungspflicht des Vertragspartners für von NEXUS bereits geleistete Arbeiten bleibt ebenfalls bestehen.
- 9 Vergütungen und Zahlungskonditionen**
- 9.1 Preise für Leistungen und Lieferungen von NEXUS verstehen sich netto in CHF, exkl. MWST.
- 9.2 Es gelten 14 Tage Zahlungsziel ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug behält sich NEXUS

- vor, monatlich 1 % Verzugszins zuzüglich Bearbeitungs-spesen in Rechnung zu stellen, sowie die Lieferung weiterer Waren oder Dienstleistungen, sowie die Beseitigung von Mängeln bereits gelieferter Gegenstände bis zur Zahlung auszusetzen.
- 9.3 Grundlage des vereinbarten Auftrages bildet der Verkaufspreis bei Vertragsabschluss. Sollte bis zur Ablieferung der Gegenstände eine Erhöhung des Katalogpreises erfolgen, so unterliegt der Kaufpreis einem entsprechenden Aufschlag.
- 9.4 Sofern nicht anders vereinbart, werden Leistungen nach Aufwand in Stunden in Rechnung gestellt; ein Personentag wird mit jeweils 8 Arbeitsstunden definiert. Der Umfang von offerierten Arbeiten stellt eine Kostenschätzung dar. Für Arbeiten während den üblichen Geschäftszeiten kommen die Ansätze gemäss Offerte bzw. Auftragsbestätigung zur Anwendung, in Ermangelung einer solchen, die der aktuell gültigen Preisliste der NEXUS Schweiz AG. Spesen werden – sofern nicht anders vereinbart - nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 9.5 Als Geschäftszeiten gelten Leistungen an Geschäftstagen von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr von Montag bis Freitag. Für zwingend, oder auf Kundenwunsch, ausserhalb der Geschäftszeiten zu erbringende Leistungen wird ein Zuschlag von 50% erhoben. An Feiertagen und Sonntagen beträgt der Zuschlag 100%. Bereitschaftsdienste und ausserhalb der Geschäftszeiten zu erbringende Leistungen sind mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme bei NEXUS zu reservieren. Es gelten die Feiertage des Kantons Luzern. Als Geschäftstage gelten die Arbeitstage der NEXUS Schweiz AG.
- 9.6 Ist eine Leistung ausnahmsweise zu einem Festpreis vereinbart, ist NEXUS in folgenden Fällen berechtigt Mehrkosten zu berechnen:
- + Veränderungen des vereinbarten Lieferumfanges
 - + Mehraufwendungen, welche nicht durch NEXUS verursacht wurden, insbesondere auch wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt
 - + Mehraufwendungen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für NEXUS nicht vorhersehbar sein konnten
- 9.7 NEXUS ist berechtigt, neben den erbrachten Leistungen eine zusätzliche Gebühr zu erheben, wenn sich zeigt, dass eine vom Vertragspartner als «Notfall» klassierte Störung («Notfall-Ticket») in eine tiefere Störungsklasse fällt, oder zwar eine als «Notfall» zu klassierende Störung vorliegt, diese Störung aber nicht auf eine Fehlfunktion der NEXUS Software zurückzuführen ist.
- 9.8 Der Kaufpreis wird auch bei Annahmeverzug des Kunden fällig.
- 10 Gegenrechnung**
- 10.1 Nicht vereinbarte Rechnungsabzüge – insbesondere die Verrechnung mit nicht von NEXUS anerkannten Forderungen gegenüber NEXUS – sind nicht zulässig.
- 11 Eigentumsvorbehalt**
- 11.1 Bis zur vollständigen Bezahlung von Rechnungen bleiben sämtliche Lieferobjekte im Eigentum von NEXUS bzw. NEXUS kann deren Nutzung gegenüber dem Vertragspartner bei Zahlungsverzug des Vertragspartners widerrufen oder die Erbringung von Leistungen sistieren.
- 12 Teuerung / Tarifänderung**
- 12.1 NEXUS ist berechtigt, sämtliche Gebühren, etwa für Software-Lizenzen, für die Optionen Daten Hosting und SLA-Vertrag mit Einhaltung einer Frist von drei Monaten der laufenden Teuerung anzupassen (Basis: LIK Dezember 2020; Ausgangswert: Monat des Vertragsbeginns; Anpassungswert: Vormonat der Meldung einer Teuerungsanpassung) und / oder nach freiem Ermessen zu erhöhen.
- 12.2 Nach Erhalt einer Tarifänderung, welche über die Anpassung der Teuerung hinausgeht, steht dem Vertragspartner eine ausserordentliche Kündigungsfrist von 30 Tagen auf den Zeitpunkt der geplanten Tarifänderung zu. Ohne Kündigung durch den Vertragspartner gilt der neue Tarif ab dem von NEXUS mitgeteilten Zeitpunkt. Für die nicht von einer Tarifänderung betroffenen Leistungen besteht kein Sonderkündigungsrecht des Vertragspartners. Ein Rückgang der Teuerung berechtigt nicht zur Senkung der ursprünglichen Tarife.
- 12.3 Im Falle von Tarifänderungen von Dritten / Lieferanten der NEXUS, wobei der NEXUS keine vorgängige Information vorliegt, ist die NEXUS berechtigt Preisaufschläge auch für laufende Verträge und per sofort auf den Vertragspartner / Käufer zu überwälzen.
- 13 Gewährleistungen**
- 13.1 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Software unter Berücksichtigung der vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und im Hinblick auf ihre Komplexität unter Umständen nicht fehlerfrei ausgeliefert oder installiert werden kann. Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann eine völlige Fehlerfreiheit von Software generell nicht garantiert werden. NEXUS steht gegenüber dem

Vertragspartner für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung der vereinbarten Leistungen ein. Eine Gewährleistungspflicht von NEXUS besteht nur dann, wenn Abweichungen von veröffentlichten bzw. vertraglich vereinbarten Spezifikationen festgestellt werden, wobei diese Abweichungen (z.B. im Fall von Software Funktionen auf der im Rahmen des Projektauftrages gegenüber der NEXUS ausgewiesenen Hardware des Vertragspartners) wiederholbar sein müssen und zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktionalität führen.

- 13.2 Die NEXUS kann keine Gewährleistung dafür übernehmen, dass Hardware / NEXUS-Software dauernd, ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Vertragspartner gewünschten Kombinationen eingesetzt werden kann, noch, dass die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausschliesst.
- 13.3 Die Gewährleistungs-Pflicht für NEXUS entfällt generell bei allen Arten von Eingriffen durch den Vertragspartner in den Quellcode, in Applikations-Scripts, in Datentabellen und deren Inhalte, sowie bei unerlaubten Änderungen von Einrichtungen und Parametrisierungen der Applikation. Zur Klarstellung: Der Vertragspartner erhält aus Gründen der Gewährleistung keinen direkten Zugriff im Sinne von Schreibrechten o.ä. auf die SQL-Datenbank. Jeglicher Zugriff, welche über sogenannte Leserechte hinausgehen, führt zum Erlöschen allfälliger Gewährleistungspflichten der NEXUS.
- 13.4 Der Vertragspartner hat 30 Tage nach Ablieferung der Lieferobjekte – spätestens aber 10 Tage nach Aufnahme des produktiven Betriebes (bei gelieferten Software-Systemen) – schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels allfällige Mängelrügen anzubringen – bei Ausbleiben von Mängelrügen innert der genannten Frist gilt die Abnahme als erklärt. Eine teilweise Inbetriebnahme gilt als Teilabnahme der betreffenden Software-Teile.
- 13.5 Im Falle einer Gewährleistung ist NEXUS zur (mehrfachen) Nachbesserung berechtigt. Kann ein Mangel auch nach mehrfacher Nachbesserung nicht beseitigt werden, hat der Vertragspartner Anrecht auf eine Preisminderung im Verhältnis des Minderwertes verglichen mit dem vereinbarten Lieferobjekt.
- 13.6 Für Drittprodukte (sämtliche Hardware, sowie Dritt-Software, die von NEXUS separat oder in ihre eigenen Leistungen bzw. Produkte integriert geliefert wird), richtet sich die Gewährleistung ausschliesslich nach den von den jeweiligen Herstellern / Lieferanten bzw. Lizenzgebern gewähr-

ten Bestimmungen. Dies gilt für den Leistungsumfang, die Garantiedauer, die Voraussetzungen der Geltendmachung der Garantie und alle anderen Rechte des Vertragspartners. Gegenüber der NEXUS bestehen die Gewährleistungsrechte für Drittprodukte ausschliesslich darin, dass die NEXUS diese gegenüber dem Hersteller, Lieferanten bzw. Lizenzgeber im Namen des Vertragspartners einfordert. Allfällige Beanstandungen des Kunden haben innerhalb der Garantiefrist schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels zu erfolgen. Kommen Hersteller, Lieferant, Lizenzpartner der Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt NEXUS die Gewährleistungsrechte zur rechtlichen Durchsetzung an den Vertragspartner ab.

14 Haftung und Haftungsbeschränkungen

- 14.1 Die NEXUS haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten. Ansonsten ist die Haftung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Jede weitere Haftung der NEXUS ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung:
- + Für indirekte Schäden
 - + Für Folgeschäden aus Arbeiten von NEXUS oder ihrer Produkte
 - + Für entgangenen Gewinn
 - + Bei Lieferverzug aufgrund von Sachverhalten, die ausserhalb des Einflussbereiches von NEXUS liegen wie: Gründe des Vertragspartners, Naturereignisse, Krankheiten und Unfälle massgeblicher Mitarbeiter, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Dritten, behördliche Massnahmen
 - + Schäden aller Art, die sich auf ein Verschulden des Vertragspartners zurückführen lassen wie fehlerhafte Software-Bedienung
 - + Abänderung von gelieferten Software-Funktionen
 - + Fehlende/unvollständige Gewährleistungen vereinbarter Mittel und Ressourcen des Vertragspartners
 - + Lieferung von falschen oder unvollständigen Informationen und Unterlagen durch den Vertragspartner
 - + Für durch Computerviren, Störung und /oder Unterbruch der Internetverbindung oder durch Denial-of-Service Attacken verursachte Unterbrechungen oder Schäden
- 14.2 Soweit eine Haftung von NEXUS besteht, ist sie in allen Fällen betragsmässig auf den nachgewiesenen Schaden, höchstens aber auf den Vertragswert im betreffenden Kalenderjahr beschränkt.

15 Geheimhaltung

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich, über alle ihm Rahmen der Vertragsbeziehung zur Kenntnis gelangten vertraulichen Sachverhalte der jeweils anderen Partei, insbesondere von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten.
- 15.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit die Informationen
- + dem Empfänger schon vor der Offenbarung durch den Informanten bekannt waren;
 - + allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Empfängers bekannt werden;
 - + von Dritten im guten Glauben ohne Geheimhaltungsverpflichtung erworben wurden;
 - + vom Empfänger selbst entwickelt wurden, ohne eine Offenbarung durch den Informanten;
 - + durch schriftliche Ermächtigung des Informanten zur Bekanntgabe freigegeben wurden;
 - + Dritten durch den Informanten ohne entsprechende Geheimhaltungspflicht übermittelt wurden;
 - + im Fall des Bezugs von Subunternehmern durch NEXUS für die Leistungserbringung notwendig und / oder relevant sind.
- 15.3 In Zweifelsfällen sind die Parteien verpflichtet, von der jeweils anderen Partei die Zustimmung zu einer möglichen Weitergabe von Informationen einzuholen.
- 15.4 NEXUS ist berechtigt, den Vertragspartner als Vertragspartner der NEXUS sowie die Art der Zusammenarbeit öffentlich zu machen und in geeigneter Weise für Marketing- und Vertriebszwecke zu nutzen.

16 Rechte an Arbeitsresultaten

- 16.1 Die Rechte am geistigen und sachenrechtlichen Eigentum der Lieferobjekte verbleiben grundsätzlich bei der NEXUS. Der Vertragspartner anerkennt damit sämtliche Schutzrechte der NEXUS, insbesondere deren Urheberrecht an Programmen, NEXUS-Software, Software-Dokumentationen, Vorlagen und anderen nicht ausschliesslich für den Vertragspartner erstellten Lieferobjekten.
- 16.2 Die im Rahmen von Projekten oder Aufträgen für den Vertragspartner erstellten Lieferobjekte, dürfen – wenn nicht anders vereinbart – durch NEXUS unter Voraussetzung der Einhaltung der Vertraulichkeit gegenüber dem Vertragspartner an Dritte weitergegeben werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf allen Änderungen

und Kopien – auch auszugsweise – die Schutzrechtsvermerke von NEXUS anzubringen.

- 16.3 Bei Immaterialgüterrechten Dritter, insbesondere bei Softwarelizenzen von Drittherstellern, anerkennt der Vertragspartner die Nutzungs- und Lizenzbedingungen dieser Dritten; die NEXUS stellt dem Vertragspartner die betreffenden Nutzungs- und Lizenzbedingungen auf Anfrage zur Verfügung.

17 Datenschutz

- 17.1 Es gelten die jeweils aktuellen separaten Bestimmungen über den Datenschutz.
- 17.2 Der Vertragspartner kann jederzeit bei NEXUS ein Exemplar der Datenschutzbestimmungen bestellen oder die aktuelle Version auf der Website der NEXUS <https://www.nexus-schweiz.ch/> einsehen.

18 Schriftlichkeit / Änderung Vertrag / Keine Abtretung / Gerichtsstand / Rechtswahl

- 18.1 Sämtliche vertragsrelevanten Sachverhalte und/oder Vertragsänderungen sowie Nachträge sind schriftlich zu kommunizieren. Dabei wird E-Mail als Schriftform anerkannt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Änderung seiner Adresse, der internen Ansprechperson oder der Korrespondenz-E-Mail bekannt zu geben. Es besteht keine Haftung der NEXUS und / oder von der NEXUS zugezogene Drittunternehmen für fehlerhafte Zustellung.
- 18.2 Im Falle der ganzen oder teilweisen Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder vorhandener Regelungslücken dieser AGB oder anderer Vertragsbestandteile sind eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- 18.3 Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NEXUS durch den Vertragspartner an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden.
- 18.4 Es gilt schweizerisches Recht. Die Regelungen des internationalen Privatrechts (IPRG) sowie des einheitlichen UN Kaufrechts (CISG) sind wegbedungen.
- 18.5 Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Leistungserbringung von NEXUS gegenüber dem Vertragspartner entstehen, wird als zuständiges Gericht das Gericht am Sitz der NEXUS vereinbart. NEXUS darf das zuständige Gericht am Sitz des Vertragspartners anrufen; zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

II. Bestimmungen zu NEXUS Software-Lizenzen

19 Allgemeine Lizenzbestimmungen

19.1 Dem Vertragspartner stehen folgende NEXUS Software-Lizenzen offen:

- + Erwerb einer zeitlich unbefristeten Lizenz mit lokaler Installation beim Vertragspartner (sog. Lizenz-Kauf)
- + Erwerb einer befristeten Lizenz mit lokaler Installation beim Vertragspartner (sog. Lizenz-Miete)
- + Erwerb einer befristeten Lizenz mit Bereitstellung über das Internet (sog. Lizenz-Miete als SaaS)

19.2 Der Vertragspartner erwirbt mit dem Erwerb einer NEXUS-Software-Lizenz - bzw. der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Entgelte - folgende Rechte:

- + Das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare, sowie teilweise befristete Nutzungsrecht der lizenzierten Programme für den Vertragspartner, bzw. der für ihn registrierten Benutzer und deren Zugriff- und Funktionsbereiche auf den vereinbarten Anlagen
- + Anrecht auf Schulung der Software-Funktionen (Kostenpflicht bleibt vorbehalten)
- + Anrecht auf Dokumentation der Software-Funktionen (Kostenpflicht bleibt vorbehalten)

19.3 Der Übergang von NEXUS Software-Lizenzen an Rechtsnachfolger des Vertragspartners, etwa im Rahmen von Fusionen, Spaltungen, Betriebsübergang etc. untersteht der schriftlichen Zustimmung von NEXUS. NEXUS kann die Zustimmung zum Übergang aus berechtigten Gründen verweigern. Bei Weiterbestand des Vertragspartners nach dem betreffenden Rechtsvorgang (etwa Fusionen, Spaltungen, Betriebsübergang etc.) hat der Vertragspartner zudem selbst schriftlich zu bestätigen, die Nutzung aufzugeben, die eigenen Installationen gelöscht und keine Kopien behalten zu haben. Der Rechtsnachfolger darf die Nutzung der NEXUS-Software erst nach erfolgter Registrierung und Akzept der Vertragsbestimmungen (inkl. AGB) bei der NEXUS aufnehmen.

19.4 Die entgeltliche und auch die unentgeltliche Unterlizenzierung von Software durch den Vertragspartner an Dritte ist ohne explizite, schriftliche Zustimmung von NEXUS untersagt. Der schriftlichen Zustimmung bedarf auch die dauernde oder vorübergehende Änderung der Software sowie deren Rückführung des maschinell lesbaren Programms in die Quellsprache.

19.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um Programme und Dokumentationen vor ungewolltem Zugriff oder Missbrauch durch Unberechtigte zu schützen. Insbesondere wird er vor Weitergabe von Speichermedien alle darauf gespeicherten Teile des Programms oder der Dokumentationen löschen.

19.6 NEXUS hat das Recht, den Betrieb oder die Wartung von Software-Versionen unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten einzustellen. Mit der Einstellung einer Software-Version werden auch die damit verbundenen Dienstleistungen eingestellt.

20 Übergabe

20.1 NEXUS übergibt dem Vertragspartner die NEXUS Software oder Teile davon, wenn sie installiert und betriebsbereit ist.

20.2 NEXUS Software gilt als betriebsbereit, wenn die definierte Applikation zusammen mit der Hardware produktiv einsetzbar ist.

21 Ergänzende Bestimmungen Lizenz-Kauf

21.1 Das Nutzungsrecht an der erworbenen Software gilt bei Lizenzkauf zeitlich unbefristet.

21.2 Der Vertragspartner darf die lizenzierte Software auf der vereinbarten Anlage installieren und soweit nötig auch Sicherheitskopien anlegen. Die Installation auf anderen Anlagen und Geräten darf nur mit Zustimmung der NEXUS vorgenommen werden.

21.3 Die Wartungsgebühr wird ab dem Zeitpunkt der Installation (pro rata temporis) geschuldet.

21.4 Die Nutzung von nicht lizenzierten Modulen ist untersagt. Stellt die NEXUS fest, dass ein Kunde Lizenzen, ohne vorausgegangenem käuflichen Erwerb und ohne die Aufnahme in den Wartungsvertrag nutzt, ist die NEXUS berechtigt den Kaufpreis der Lizenz, sowie Wartungsgebühren und / oder sonstige wiederkehrende Kosten rückwirkend für den Zeitraum von bis zu 5 Jahre in Rechnung zu stellen.

22 Ergänzende Bestimmungen zu den Lizenz-Miet-Modellen (Installation beim Vertragspartner oder Miete im SaaS-Modell)

22.1 Bei einer Lizenzierung der NEXUS-Software in den Mietmodellen (Installation beim Vertragspartner oder Miete im SaaS-Modell) besteht das zeitliche Nutzungsrecht während der vereinbarten Vertragsdauer.

- 22.2 Als Beginn der Lizenzierung der NEXUS-Software in den Mietmodellen (Installation beim Vertragspartner oder Miete im SaaS-Modell) gilt der Zeitpunkt der Installation der NEXUS-Software.
- 22.3 Die anderweitige Installation (auch lediglich vorübergehend) auf anderen Anlagen und Geräten oder auch das Abspeichern von Software auf Datenträgern jeglicher Art ist nicht erlaubt.
- 22.4 Es gelten folgende Mindestlaufzeiten bei Lizenzierung der NEXUS-Software im Mietmodell:
- + Für die Lizenz-Miete mit Installation der NEXUS-Software beim Vertragspartner gilt eine Mindestlaufzeit von 4 Jahren.
 - + Für die Lizenz-Miete im SaaS-Modell gilt eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren.
- 22.5 Das Nutzungsrecht für NEXUS-Software im Mietmodell (Installation beim Vertragspartner oder Miete im SaaS-Modell) erlischt unmittelbar mit Vertragsende.
- 22.6 Die Leistungen für Wartung und Update-Installation sind in den Gebühren für die Lizenzierung der NEXUS-Software in Lizenz-Miete im SaaS-Modell eingeschlossen bzw. das Mietmodell (Installation beim Vertragspartner) berechtigt zum Bezug von Update-Leistungen, ohne Update-Installation.
- 22.7 Lizenz-Miete im SaaS-Modell: Der Zugang zu den registrierten Funktionen der NEXUS-Software bei der Lizenz-Miete im SaaS-Modell wird dem Vertragspartner über Internet gewährleistet. Der Vertragspartner darf den Zugang zu den Funktionen einzig den registrierten Nutzern zugänglich machen. Die Lizenz-Miete im SaaS-Modell ist an ein von NEXUS betriebenes Daten-Hosting (Software und Daten des Vertragspartners) gekoppelt (vgl. IV).

III. Bestimmungen zu Software-Wartung

23 Umfang der Software-Wartung

Der Erwerb von Lizenzen für Applikationen der NEXUS Schweiz AG hat wiederkehrende Wartungsgebühren zur Folge.

Die Wartungsgebühr ist eine jährliche, vorauszahlbare Pauschale. Sie wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig und ist zahlbar innert 14 Tagen ab Rechnungsdatum, rein netto. Als Wartungsbeginn versteht sich der Zeitpunkt der Installation der Software, die Verrechnung der Wartungskosten erfolgt ab Installation bis zum nächsten 31. Dezember pro rata temporis.

Der Software-Wartungsvertrag umfasst nachstehende Leistungen und Bedingungen.

23.1 Lieferung von Programm-Updates und Dokumentationsanpassungen:

NEXUS liefert dem Vertragspartner die jeweils neuste Version (Update) der definierten Programme. Die Bestellung der Updates erfolgt durch den Kunden via online Update Kalender. Programm-Updates beinhalten Programmverbesserungen und -erweiterungen, wie z.B. Verbesserungen an Benutzeroberfläche und Bedienung, sowie Anpassungen.

Die NEXUS Schweiz AG übernimmt keine Garantie zur Einsetzbarkeit der Updates auf der Kunden-Konfiguration, da sich diese am momentan gültigen Hardware-Standard orientieren. Der Kunde hat selbst dafür zu sorgen, dass seine Konfiguration gegebenenfalls diesem Standard entspricht.

Programmerweiterungen, die den Leistungsumfang des Softwarepaketes erheblich erhöhen, gelten nicht als in der Wartung automatisch enthalten.

Die Installation der Updates ist nicht im Software-Wartungsvertrag inbegriffen.

23.2 Behebung von Programmfehlern:

Auftretende Programmfehler sind dem Anbieter vom Vertragspartner schriftlich und dokumentiert mitzuteilen. Es liegt im Ermessen des Anbieters festzustellen, ob es sich effektiv um einen Programmfehler oder lediglich um eine Verbesserung einer Funktion handelt. Der Anbieter veranlasst, dass Programmfehler schnellstmöglich behoben werden.

23.3 Ticketsystem:

Betrieb eines softwaregestützten Ticket-Systems mit Behandlungsverlauf.

Störungen müssen grundsätzlich über das Ticketsystem aufgegeben werden, damit die Reaktionszeiten gewährleistet werden können.

23.4 Support:

Betrieb eines Support-Dienstes während den Geschäftszeiten (08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr). An Arbeitstagen, welche unmittelbar vor einem kirchlichen Feiertag liegen, enden die Geschäftszeiten der NEXUS um 16:00 Uhr.

Supportleistungen werden für die aktuelle und die vorgängige Programmversion gewährt.

Der Kunde verpflichtet sich, mindestens einen Mitarbeiter durch NEXUS Schweiz AG auf den im Software-Wartungsvertrag aufgeführten Programmen ausbilden zu lassen sowie einen Mitarbeiter als direkte Kontaktperson zu NEXUS Schweiz AG zu bestimmen.

Für gemeldete Störungen belaufen sich die Reaktionszeiten auf 24 Stunden, im Bereich der Systemtechnik auf 4 Std. Als Reaktionszeit wird die Zeitspanne bis zur Annahme des Tickets und ersten Kontaktaufnahme mit dem Kunden definiert. Zur Klarstellung: Die Behebung von Störungen und Mängel oder auch die Bereitstellung eines sog. Workaround erfolgt nicht innerhalb der Reaktionszeit. Es besteht kein Umsetzungsanspruch. NEXUS erbringt die angefragten Leistungen zum «best effort Prinzip».

Supportleistungen sind kostenpflichtig und werden – sofern nicht anders vereinbart - zu den Ansätzen, gemäss gültiger Preisliste der NEXUS, nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt in 15-Minuten-Schritten. Bei Abschluss einer Supportpauschale erbringt NEXUS die Supportleistungen gegen eine Pauschalgebühr.

23.5 Defekte Daten, verursacht durch Stromausfall oder sonstige Störungen oder Fehlbedienungen, versucht NEXUS zu rekonstruieren. NEXUS übernimmt jedoch keine Garantie für die Vollständigkeit der Daten oder deren Rekonstruierbarkeit. Der Aufwand ist kostenpflichtig und wird nach Aufwand verrechnet.

23.6 Der Kunde ist für die regelmässige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Insbesondere stellt er vor jedem Eingriff durch NEXUS Schweiz AG sicher, dass eine Kopie seiner Daten in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird.

23.7 Schulung, Systemkonfiguration oder Programmierung von Erweiterungen fallen weder unter die Leistungen des Wartungsvertrages noch unter die Reaktionszeit. Aus Gründen der Planungssicherheit und der Kapazitätssicherung zugunsten des Vertragspartners sollten solche Arbeiten rechtzeitig im Voraus geplant und gemeinsam zwischen dem Vertragspartner und NEXUS vereinbart werden («Projektaufträge»).

IV. Bestimmungen zum Daten-Hosting

24 Leistungsumfang / Betrieb und Ansprechpartner

24.1 Im Rahmen der Lizenzierung der NEXUS-Software «Miete im Saas-Modell» werden die lizenzierten Software-Funktionen inklusive Datenhosting / Datenverwaltung auf einer externen IT-Umgebung betrieben (nachfolgend «Daten-Hosting»).

24.2 Das Daten-Hosting umfasst folgende Leistungen:

- + Dem Vertragspartner steht eine zweckmässige Serverumgebung mit ausreichendem Speicherplatz zur Speicherung und Verwaltung seiner Daten zur Verfügung (Standort Rechenzentrum: Schweiz).
- + Die lizenzierten Software-Funktionen sind während der Geschäftszeiten über Internet für den Vertragspartner verfügbar. Planbare Wartungsarbeiten an den Systemen werden vorgängig dem Vertragspartner bekannt gegeben und, sofern möglich, mit dem Vertragspartner abgestimmt.
- + Der Datenzugang und die grundsätzlichen Funktionen der vom Vertragspartner lizenzierten Software werden überwacht («Monitoring»).
- + Die vom Vertragspartner auf der IT-Umgebung verwalteten Systeme und Daten sind gegen missbräuchlichen Datenzugang, Fremdeinwirkung (Viren usw.) sowie gegen Verlust nach den jeweils aktuell gängigen Verfahren geschützt.
- + Die Wiederherstellung von Software-Funktionen und / oder Vertragspartnerdaten ist kostenpflichtig. NEXUS erbringt diesbezügliche Leistungen nach «best effort».

Die Erweiterung der eingesetzten IT-Ressourcen und damit verbundene Zusatzkosten bleiben vorbehalten. Im Eventualfall informiert NEXUS den Vertragspartner rechtzeitig und stellt die zusätzlichen Ressourcen sicher.

24.3 NEXUS steht es frei, für das Daten-Hosting Subunternehmer beizuziehen. Bei Beizug eines Subunternehmers steht NEXUS dem Vertragspartner weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung.

25 Ergänzende Regelungen Datenschutz und Datenexport

25.1 Die Parteien sind sich einig, dass etwaige personenbezogene Daten des Vertragspartners oder Daten seiner Vertragspartner (zusammen «Vertragspartnerdaten»), die im Rahmen der Nutzung des Daten-Hosting durch den Vertragspartner der NEXUS bzw. deren Subunternehmer

übermittelt werden, von NEXUS bzw. deren Subunternehmer ausschliesslich als Auftragsdatenverarbeiter erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Der Vertragspartner bleibt im Verhältnis zu NEXUS alleinige verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und er ist für die Rechtmässigkeit der Erhebung, Bearbeitung und Nutzung der Vertragspartnerdaten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Vertragspartner hat damit sicherzustellen, dass er zur Beauftragung der NEXUS und der in diesem Zusammenhang erfolgten Übermittlung der Vertragspartnerdaten an NEXUS berechtigt ist.

25.2 Die Parteien sind sich weiter einig, dass NEXUS berechtigt ist, die ihr im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung bereitgestellten Daten für interne eigene Zwecke, insbesondere für statistische Auswertungen und zum Zwecke der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der bereitgestellten Lösungen, zu verwenden, soweit dies üblicherweise der Vertragserfüllung dient. Der Vertragspartner wird etwaige hierzu erforderliche Massnahmen und Schritte ergreifen, einschliesslich einer angemessenen Information und Einholung der Zustimmung seiner Vertragspartner.

25.3 NEXUS unterstützt den Vertragspartner in Bezug auf die ihm obliegenden Pflichten unter dem anwendbaren Datenschutzrecht, beispielsweise Art. 32 bis 36 DSGVO bzw. entsprechende Bestimmungen des Schweizer Datenschutzrechts. NEXUS informiert den Vertragspartner unverzüglich über eine Datenschutzverletzung im Verantwortungsbereich der NEXUS.

25.4 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass NEXUS bzw. deren Subunternehmer berechtigt und verpflichtet sind, die Vertragspartnerdaten grundsätzlich 30 Tage nach Beendigung des Daten-Hostings zu löschen. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass er für die Datensicherung und die Migration der Vertragspartnerdaten per Beendigungstag des Daten-Hostings verantwortlich ist. Die Herausgabe der Vertragspartnerdaten erfolgt nach Wahl des Vertragspartners entweder durch Übergabe von Datenträgern oder durch Übersenden über ein Datennetz, wobei NEXUS die Wahl des Formates freisteht. NEXUS ist berechtigt, die beim Datenexport anfallenden Kosten und Aufwendungen dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, die zur Verwendung der Vertragspartnerdaten geeignete Software zu erhalten.

NEXUS Schweiz AG, Januar 2023